

Merkblatt Beamtenversorgung

Auswirkung des Versorgungsausgleichs auf die Beamtenversorgung

1. Oktober 2020



	Seite
1. Allgemeines	2
2. Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge	2
3. Kürzung der Versorgungsbezüge	2
4. Ausnahmen von der Kürzung der Versorgungsbezüge auf Antrag	2
4.1 Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten	2
4.2 Versorgung wegen Invalidität (Dienstunfähigkeit) oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze	3
4.3 Tod des Ausgleichsberechtigten	3
5. Abwendung der Kürzung durch Zahlung eines Kapitalbetrages	3
6. Nachträgliche Abänderung des Versorgungsausgleichs	3
7. Auswirkungen der Scheidung auf den Familienzuschlag	4

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten.

Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf

Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen

Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
versorgung@kvbw.de

1. Allgemeines

Bei einer Ehescheidung entscheidet das Familiengericht u. a. über die Durchführung des Versorgungsausgleichs. Dabei werden in der Regel die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanswartschaften auf beide Ehegatten gleichmäßig verteilt. Der KVBW erteilt zuvor auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte über die ehezeitbezogenen Versorgungsanswartschaften und nimmt später im Versorgungsfall die Kürzung der Versorgungsbezüge auf Grundlage der gerichtlichen Entscheidung vor. Rechtsgrundlage für den Versorgungsausgleich ist seit 01.09.2009 das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).

Der Ausgleich erfolgt bei Beamten in Baden-Württemberg durch Begründung von Anwartschaften bei der gesetzlichen Rentenversicherung (externe Teilung). Dies gilt auch, wenn beide Ehegatten im Beamtenverhältnis stehen. Die Ansprüche der Ausgleichsberechtigten richten sich deshalb nach Rentenrecht. Dem verpflichteten Ehegatten werden im Gegenzug die späteren Versorgungsbezüge entsprechend gekürzt.

2. Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge

Soweit Anwartschaften bei der gesetzlichen Rentenversicherung begründet wurden, wenden Sie sich bei Fragen bitte an den zuständigen Rentenversicherungsträger. Der KVBW ist ausschließlich für die Kürzung der Versorgungsbezüge der ausgleichsverpflichteten Beamten zuständig.

Soweit Rentenanwartschaften zu Lasten einer Beamtenversorgung begründet wurden, sind die späteren Versorgungsbezüge entsprechend zu kürzen. Die Dienstbezüge werden während des aktiven Dienstverhältnisses aufgrund eines Versorgungsausgleichs nicht gekürzt. Dies gilt auch dann, wenn an den geschiedenen ausgleichsberechtigten Ehegatten bereits eine Rente aus dem Versorgungsausgleich gezahlt wird.

Die Kürzung erfolgt mit Beginn des Ruhestandes (auch bei vorzeitiger Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit). Hiervon kann nicht abgesehen werden (Ausnahmen siehe Punkte 4 - 6), auch wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte noch keine Rente aus dem Versorgungsausgleich erhalten kann oder sich zwischenzeitlich wieder verheiratet hat. Nur soweit über den Versorgungsausgleich bereits vor dem 01.01.2011 rechtskräftig entschieden wurde, gilt für bereits bestehende Versorgungsfälle weiterhin das sogenannte Pensionistenprivileg. In diesem Fall wird das Ruhegehalt erst gekürzt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte aus dem Versorgungsausgleich eine Rente erhält.

3. Kürzung der Versorgungsbezüge

Die Versorgungsbezüge werden um den Monatsbetrag der vom Familiengericht beim Rentenversicherungsträger begründeten Anwartschaften gekürzt. Sie finden diesen Ausgangswert für die Kürzung der Versorgungsbezüge in der Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich. Dieser Monatsbetrag erhöht sich um die bis zum Eintritt in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

Beispiel:

Zum Ende der Ehezeit am 30.06.2005 hat das Familiengericht den Versorgungsausgleich auf 400,00 € monatlich festgelegt. Aufgrund der zwischenzeitlichen Besoldungserhöhungen ist der Kürzungsbetrag wie folgt fortzuschreiben:

01.01.2008	1,5 %	406,00 €
01.11.2008	1,4 %	411,68 €
01.03.2009	1 %	415,80 €
01.03.2009	2,9 %	427,86 €
01.03.2010	1,1 %	432,57 €
01.04.2011	1,9 %	440,79 €
01.08.2012	1,1 %	445,64 €
01.08.2012	0,41 %	447,47 €

Bei Eintritt des Versorgungsfalles wäre das Ruhegehalt derzeit um 447,47 € zu kürzen.

Die Fortschreibung des Kürzungsbetrages - entsprechend der Anpassung der Versorgungsbezüge - wird nach dem Eintritt in den Ruhestand fortgesetzt. Sie erfolgt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.

Die Kürzung der Versorgung ist auch im Todesfall bei der Hinterbliebenenversorgung vorzunehmen. Der Kürzungsbetrag errechnet sich aus den Anteilsätzen des Witwen- bzw. Waisengeldes.

4. Ausnahmen von der Kürzung der Versorgungsbezüge auf Antrag

4.1 Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten

Solange die ausgleichsberechtigte Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine laufenden Leistungen erhalten kann und sie gegen die ausgleichspflichtige Person einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hat, wird die Kürzung der laufenden Versorgung der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag ausgesetzt oder vermindert. Die entsprechende Aussetzung/Anpassung des Kürzungsbetrags erfolgt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragsstellung folgt.

Die Anpassung findet nur statt, wenn der Kürzungsbetrag am Ende der Ehezeit eine bestimmte Mindesthöhe (2013 = 53,90 €) erreicht hat.

Antragsberechtigt sind ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte Personen. Anträge auf Aussetzung bzw. Anpassung der Kürzung sind ausschließlich beim zuständigen Familiengericht zu stellen.

4.2 Versorgung wegen Invalidität (Dienstunfähigkeit) oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze

Solange die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung wegen Dienstunfähigkeit (Invalidität) oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze erhält und sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht des geschiedenen Ehegatten noch keine Leistungen beziehen kann, wird die Kürzung der laufenden Versorgung auf Grund des Versorgungsausgleichs auf Antrag ausgesetzt. Unter besondere Altersgrenze fallen dabei nach der aktuellen Rechtsprechung alle Fälle des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand, also z.B. auch der Ablauf der Amtszeit bei einem Wahlbeamten. Die entsprechende Aussetzung/Anpassung des Kürzungsbetrags erfolgt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragsstellung folgt. Die Anpassung findet nur statt, wenn der Kürzungsbetrag am Ende der Ehezeit eine bestimmte Mindesthöhe erreicht hat. Eine Anpassung kommt im Übrigen nur in Betracht, wenn der Versorgungsausgleich nach dem ab 01.09.2009 geltenden Vorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes vorgenommen wurde, da bei Scheidungen nach dem bis zum 31.08.2009 geltenden Recht die Anwartschaften insgesamt saldiert wurden und eine solche Konstellation deshalb nicht auftreten konnte.

Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person. Anträge sind beim Versorgungsträger zu stellen, bei dem das auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzte Anrecht besteht.

Die vorübergehende Aussetzung der Kürzung der Versorgungsbezüge kann nur in Höhe der Leistung des anderen Versorgungsträgers erfolgen, die noch nicht in Anspruch genommen werden kann.

4.3 Tod des Ausgleichsberechtigten

Beim Tod des Ausgleichsberechtigten entfällt die Kürzung mit Wirkung für die Zukunft, wenn die ausgleichsberechtigte Person aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistungen oder nicht länger als 36 Monate Leistungen bezogen hat.

Antragsberechtigt ist nur der Ausgleichsverpflichtete, jedoch nicht seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Anträge sind beim Versorgungsträger zu stellen, bei dem das auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzte Anrecht besteht.

5. Abwendung der Kürzung durch Zahlung eines Kapitalbetrages

Die Kürzung der Versorgungsbezüge kann jederzeit ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den KVBW als zuständiger Versorgungsträger abgewendet werden.

Der Kapitalbetrag ist abhängig vom Ausgleichswert zum Ende der Ehezeit und den erfolgten Anpassungen der Versorgungsbezüge. Er muss deshalb individuell berechnet werden. Bei teilweiser Abfindung, die in der Höhe den Monatsbetrag der Dienstbezüge des Beamten/ Versorgungsbezüge des Ruhestandsbeamten nicht unterschreiten soll, vermindert sich die Kürzung entsprechend dem Verhältnis der gezahlten Abfindung zur insgesamt erforderlichen Abfindung.

Beispiel:

Um eine Kürzung für einen Versorgungsausgleich in Höhe von 300 € (Ehezeitende 2012) abzuwenden, müsste im Jahr 2013 ein Kapitalbetrag in Höhe von ca. 70.000 € gezahlt werden.

6. Nachträgliche Abänderung des Versorgungsausgleichs

Die Änderung einer bereits rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich ist auf Antrag eines Beteiligten unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Zum Beispiel wenn nach dem Ende der Ehezeit rechtliche oder tatsächliche Veränderungen den Ausgleichswert eines Anrechts wesentlich verändern (mindestens 5 % des ursprünglichen Ausgleichswerts des Anrechts) oder Wartezeiten für ein Anrecht erfüllt werden (§§ 51, 52 VersAusglG, §§ 225, 226 FamFG). Individuelle Veränderungen wie z. B. Beförderungen nach Ende der Ehezeit und erneute Verheiratung werden davon nicht erfasst.

Zuständig für Anträge auf Abänderung des Versorgungsausgleichs ist ausschließlich das Familiengericht, nicht der KVBW. Der Antrag ist frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem ein Ehegatte voraussichtlich eine laufende Versorgung aus dem abzuändernden Anrecht bezieht oder dies aufgrund der Änderung zu erwarten ist. Die Abänderung wirkt grundsätzlich ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt, wobei der KVBW für eine Übergangszeit (bis zum letzten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Versorgungsträger von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt) nach § 30 VersAusglG von der Leistungspflicht befreit ist.

7. Auswirkungen der Scheidung auf den Familienzuschlag

Ab dem Folgemonat der Rechtskraft des Scheidungsurteils steht dem Beamten in der Regel der ehedem bezogene Anteil des Familienzuschlags nicht mehr zu. Die Versorgungsbezüge vermindern sich um den entsprechenden Betrag.

Ist der Beamte gegenüber dem geschiedenen Ehegatten zum Unterhalt verpflichtet, kann der ehedem bezogene Anteil des Familienzuschlags bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen weiterhin gezahlt werden. Bitte zeigen Sie Änderungen in Ihrem eigenen Interesse rechtzeitig an.

Soweit Sie noch im aktiven Dienstverhältnis stehen, wenden Sie sich bitte an Ihre Besoldungsstelle.